

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

AZ: 650.331

Mit Änderungssatzung vom 23.10.2001; Inkrafttreten 1.1.2002

Mit Änderungssatzung vom 28.10.2003; Inkrafttreten 1.1.2004

Aufgrund § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (Ges.Bl.S.330), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Februar 1982 (Ges.Bl.S.57) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl. S.578) hat der Gemeinderat am 31. Januar 1995 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Kreises festzusetzen.

§ 2

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeiträgen, im übrigen in Monats- oder Wochenbeiträgen, in Sonderfällen durch vom Hundertsätze vom Umsatz oder Sätze pro m² nach Maßgabe des Gebührenrahmenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (2) Sind keine Monats- oder Wochengebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, daß sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzung für weniger als sechs Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.

- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats- oder Wochenbeträgen oder gemäß § 2 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 6

Rückerstattung der Gebühr

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr der auf den Zeitraum entfällt um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 7

Anwendung des Kommunalabgabegesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabegesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8
Schlußbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1-3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 6.12.1994 außer Kraft.

Owen, den 1.2.1995

(Roser)
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren Vorbemerkungen

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in € Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einm.Gebühr
1	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, einschl. Hilfseinrichtungen, z.B. Baugrubenumschließungen, Bauzäune	je qm täglich 0,05 – 0,50 € je qm monatlich 0,50 – 2,00 € Mindestgebühr täglich 3,00 € monatlich 25,00 €
2	Abstellen von Schuttmulden und Containern bis 10 cbm über 10 cbm	täglich 3,00 – 9,50 € täglich 6,00 – 12,50 €
3	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschl. Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	wöchentlich 3,00 – 12,50 €
4	Feldwegbenutzung (befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug	bis 310,00 € jährlich bis 65,00 € monatlich bis 25,00 € wöchentlich
5	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	bis 310,00 € jährlich bis 65,00 € monatlich bis 30,00 € wöchentlich bis 20,00 € täglich

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich. Wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.